Anfrage von Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht)

betreffend Stellung von Ausländern nach Ablehnung des Asylgesuchs

In seiner Antwort auf die Interpellation KR Nr. 248/1991 schreibt der Regierungsrat: "Rechtskräftige Strafurteile, mit denen ein Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, sollten sich nicht nur verfahrensbeschleunigend auswirken, sondern ein gestelltes Asylgesuch sollte grundsätzlich dahinfallen. Eine solche Formulierung im Asylgesetz (in Art. 8 und 16) hätte eine generalpräventive Wirkung und würde insbesondere missbräuchliche Asylgesuche, die erst während der Strafuntersuchung oder während des Strafvollzugs gestellt werden, verhindern" (Abschnitt A, c).

Wenn aber ein Ausländer nach Ablehnung seines Asylgesuchs und Verbüssung seiner Strafe nicht heimgeschafft werden kann, weil er in seinem Herkunftsland an Leib und Leben bedroht wäre, kann eine generalpräventive Wirkung nur darauf beruhen, dass er rechtlich und faktisch wesentlich schlechter gestellt ist als wenn er Asyl bekommen hätte.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat,

- die rechtlichen und faktischen Unterschiede darzulegen zwischen der Stellung eines Flüchtlings, der Asyl erhalten hat, und derjenigen eines Ausländers (insbesondere eines Straftäters), dessen Asylgesuch abgelehnt wurde und der nur dank des Non-Refoulement-Prinzips weiterhin in der Schweiz bleiben darf;
- dazu Stellung zu nehmen, ob dieser Unterschied im Interesse der Verbrechensbekämpfung (Generalprävention) verstärkt werden sollte, beispielsweise durch Schaffung einer
 gesetzlichen Grundlage für die Internierung von Personen, deren Asylgesuch wegen
 Asylunwürdigkeit abgelehnt wurde, bis die Heimschaffung möglich wird, d. h. bis die NonRefoulement-Gründe weggefallen sind;
- 3. mitzuteilen, ob aufgrund der seit 1. Dezember 1991 erfolgenden statistischen Erfassung (vgl. die erwähnte Interpellationsantwort, Abschnitt D) jetzt absolute und anteilsmässige Zahlen rechtskräftig verurteilter Asylbewerber bekannt sind, die kraft Non-Refoulement-Prinzips bzw. aus humanitären Gründen nicht heimgeschafft werden können; wenn ja: diese Zahlen bekanntzugeben.

Dr. Ulrich E. Gut